

KINDER SCHÜTZEN – FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Informationen für Berufsheimnisträger



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind

Hinweise, Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden. Gewichtig sind Anhaltspunkte insbesondere wenn,

- problematische Aspekte oder Ereignisse in hoher Intensität,
- nicht nur einmalig oder selten auftreten und
- auf Grund dessen eine Schädigung des Kindes absehbar oder bereits eingetreten ist.

Bei der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte sind zudem zu berücksichtigen:

- das Alters des Kindes,
- die besondere Situation chronisch kranker /behinderter Kinder,
- die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und Motivation, Hilfe anzunehmen.

Gewichtige Anhaltspunkte können sich ergeben aus

der äußeren Erscheinung des Kindes:

massive oder wiederholte nicht plausibel erklärbare Anzeichen von Verletzungen, Selbstverletzungen, auffälliger Ernährungszustand, starke Hygienemängel und nicht der Witterung entsprechende zu große oder zu kleine Bekleidung, Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab und ärztliche Untersuchungen, Behandlungen, Förderung werden nicht oder unzuverlässig wahrgenommen

dem Verhalten des Kindes:

deutliche/ auffällige Verhaltensänderungen, Rausch- oder Benommenheitszustände, Äußerungen des Kindes, die auf Gefährdungen hinweisen, häufiges Fernbleiben von der Schule, Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, Begehen von Straftaten

dem Verhalten der Erziehungsperson gegenüber dem Kind bzw. in der Familie:

z. B. unangemessenes, erniedrigendes Erziehungsverhalten oder Gewalt gegenüber dem Kind, Mangel- oder Fehlernährung, Isolierung des Kindes, häusliche Gewalt

der persönlichen Situation der Erziehungsperson:

stark verwirrtes Erscheinungsbild mit Droh- oder Gefährdungspotential, Rausch- und Benommenheitszustände, eingeschränkte Steuerungsfähigkeit, erhebliche krankheitsbedingte Einschränkungen

der familiären Situation:

drohende Obdachlosigkeit, fehlende Aufsicht/ Beaufsichtigung durch offenbar ungeeignete Personen

der Wohnsituation:

Hinweise auf Vermüllung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, erhebliche Gefahren in der Wohnung, Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug für das Kind

(in Anlehnung an die Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“)